

(3) Die auftretenden Differenzen zwischen Materialverrechnungspreisen und Einkaufspreisen bzw. Einstandspreisen sind zum Zeitpunkt ihres Entstehens in die Kosten zu verrechnen.

(4) Materialvorräte, bei denen infolge Saisonpreisbildung oder aus anderen Gründen erhebliche Preisschwankungen auftreten, können zu rollenden Durchschnittspreisen oder tatsächlichen Einkaufs- bzw. Einstandspreisen bewertet werden.

(5) Zweckgebundenes, aus besonderen Mitteln zu finanzierendes Material ist grundsätzlich zu Einstandspreisen zu bewerten. Soweit ausnahmsweise die Bewertung zu Materialverrechnungspreisen erfolgt, ist die Differenz ebenfalls aus zweckgebundenen Mitteln zu finanzieren.

(6) Berechnetes, aber noch nicht eingegangenes Material ist mit dem Einkaufspreis laut Rechnung zu bewerten.

(7) Eingegangenes, aber noch nicht berechnetes Material ist zu Materialverrechnungspreisen zu bewerten. Soweit keine Materialverrechnungspreise bestehen, ist der Preis sorgfältig zu schätzen.

(8) Ersatzteile und Störreserve sind gemäß Abs. 1 zu bewerten.

(9) Kuppelerzeugnisse sind entsprechend den Festlegungen gemäß § 77 Absätzen 2 und 3 zu bewerten.

(10) Materialbestände, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

(11) Die Umbewertung gemäß Abs. 10 hat zum Zeitpunkt des Eintretens bzw. der Feststellung der Wertminderung, spätestens bei der Inventur, in Rechnung für das laufende Jahr zu erfolgen.

(12) Wertgeminderte Materialbestände gemäß Absätzen 10 und 11 sind als solche zu kennzeichnen.

(13) Produktionsabfälle und Schrott sind nach den gesetzlichen Preisbestimmungen für Schrott bzw. zu Preisen zu bewerten, die ihrer Verwendungsmöglichkeit entsprechen.

(14) Die Bewertung der Handelswarenbestände hat zu Einkaufspreisen bzw. Einstandspreisen zu erfolgen.

#### §124

(1) Die Bewertung der unfertigen Erzeugnisse und Leistungen hat zu Produktionsselbstkosten grundsätzlich mit jahresdurchschnittlichen oder laufenden Kostennormativen zu erfolgen.

(2) Die Bewertung der fertigen Erzeugnisse und Leistungen erfolgt zu Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten grundsätzlich mit jahresdurchschnittlichen oder laufenden Kostennormativen.

(3) Soweit auf Grund zweigebundener Besonderheiten die Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen nicht gemäß Absätzen 1 und 2 bewertet werden können, kann in den Richtlinien gemäß § 145 die Bewertung zu angefallenen technologischen Einzelkosten abzüglich Mehrkosten, zuzüglich Gemeinkostennormativen festgelegt werden.

(4) Mehrkosten sind Überschreitungen der Produktionsselbstkosten bzw. Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten mit jahresdurchschnittlichen oder laufenden Kostennormativen bzw. kostenerhöhende Abweichungen von den technologischen Unterlagen.

(5) In den Richtlinien gemäß § 145 ist festzulegen, inwieweit in Ausnahmefällen die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse und Leistungen zu Ist-Kosten erfolgt, sofern eine andere Bewertungsform nicht angewandt werden kann.

(6) Der Eigenverbrauch von Stufenerzeugnissen ist gemäß Abs. 1 zu bewerten.

(7) Soweit die Bewertung gemäß Abs. 6 nicht möglich bzw. zweckmäßig ist, entscheidet das übergeordnete Organ nach Bestätigung des Antrages durch das Ministerium der Finanzen über die Bewertung des Eigenverbrauchs der Stufenerzeugnisse zu Industrieabgabepreisen bzw. Abteilungskosten.

(8) Selbsterzeugte Vorrichtungen und Lehren sind zu Industrieabgabepreisen bzw. Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten zu bewerten.

(9) Für selbsterzeugte Vorleistungen gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß, soweit nicht andere preisrechtliche Bestimmungen anzuwenden sind. Sie sind innerhalb von 2 Jahren, in Ausnahmefällen bis zu 5 Jahren, in die Selbstkosten zu verrechnen.

(10) Die innerbetrieblichen materiellen Leistungen sind, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen die Bewertung regeln, zu geltenden Preisen, Produktionsselbstkosten oder Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten bzw. darauf aufbauenden innerbetrieblichen Verrechnungspreisen zu bewerten. »

(11) Die Bewertung der Kostenträger Ausschuß, Garantieleistungen u. ä. erfolgt zu Produktionsselbstkosten grundsätzlich auf der Grundlage jahresdurchschnittlicher oder laufender Kostennormative.

(12) Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

(13) Die für wertgeminderte Materialbestände unter § 123 Absätzen 11 und 12 getroffenen Festlegungen sind auch für die unter Abs. 12 aufgeführten Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen verbindlich.